

Satzung

InGe – In Gemeinschaft leben und wohnen am Niederrhein

- (2) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich für ordentliche Mitglieder öffentliche Vorstandssitzungen. Über diese Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Einladungen ergehen mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende(n), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertretung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird neu abgestimmt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail getroffen werden, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Wesel und die Stadt Hamminkeln zwecks Verwendung für Zwecke der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Volksbildung, der Kunst und Kultur.

Wesel, den 29. August 2007

§ 1

Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: InGe – In Gemeinschaft leben und wohnen am Niederrhein e.V. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins: Hamminkeln
- (3) Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck
 - a) Förderung der Jugendpflege,
 - b) Förderung der Altenhilfe,
 - c) Förderung des Kontaktes und des Austausches der Generationen,
 - d) Förderung der Bildung und Erziehung,
 - e) Förderung und Unterstützung gemeinschaftlicher Wohnprojekte.

Damit soll

- der zunehmenden Vereinsamung,
- der Überlastung Alleinerziehender,
- der Isolation und Vereinsamung Alleinstehender,
- der steigenden Einsamkeit im Alter und
- der Entfremdung der Generationen entgegengewirkt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vortragsveranstaltungen,
- Seminare,
- Angebote zur Hilfe (Besuchsdienste, Begleitung, Vermittlung von Hilfsangeboten),
- Entwicklung und begleitende Unterstützung von Projekten, die gemeinschaftliches Wohnen und Leben realisieren.

Gemeinschaftliches Leben und Wohnen nach dem Vereinszweck erfolgt solidarisch, verbindlich, autonom und selbst organisiert.

Gemeinschaft im Sinne des Vereins umfasst:

- persönliches Engagement in einem klar definierten sozialen Bereich,
- die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe,
- gegenseitiges Geben und Nehmen nach verbindlichen Absprachen in Ausgewogenheit und
- die gemeinschaftliche Pflege sozialer und kultureller Interessen im Sinne des Vereinszwecks.

- (2) Der Verein orientiert sich an christlichen und sozialen Werten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Person werden, die sich aktiv für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand.
- (4) Fördermitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können kein Amt im Vorstand übernehmen. Sie können aber zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

§ 4

Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird beendet
 - a) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann - dem betroffenen Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat,
 - d) durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (2) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Protokollführer(in) und einem – weiteren – Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für zwei Jahre - Wiederwahl ist möglich,
 - Wahl der Kassenprüfer(innen) (2 Personen) für ein Jahr - diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Haushaltsplanes und des Kassenprüfungsberichtes,

- Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Vereinsauflösung und
- die Verwendung des Vereinsvermögens.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von ihrem/ihrer oder seinem/seiner Stellvertreter(in), mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme bei Wahlen (Absatz 6), Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die genannten Aufgaben können von der Mitgliederversammlung nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung gefasst werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, mit Ausnahme der Fördermitglieder (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung). Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats, nachdem sie zugänglich gemacht wurde, erhoben werden

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und dem/der Vertreter(in), der Kassiererin/dem Kassierer und ihrer/ihrer oder seinem/seiner Vertreter(in) und 3 weiteren Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, jedoch keine Fördermitglieder (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung). Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl durchzuführen, falls diese nicht vor Ablauf erfolgt ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreter(in) sowie der/die Kassierer(in). Jeweils zwei dieser vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.